

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung
der gestiegenen Verbraucherpreise
bei der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen
(TV Inflationsausgleich AWO Thüringen)
vom 9. Juni 2023**

Zwischen

Arbeitgeberverband der AWO Thüringen e.V.
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, deren Vertragsverhältnis unter den Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Thüringen (TV AWO Thüringen) vom 30. September 2019 fällt und die nach dessen Entgeltregelungen eingruppiert sind oder Ausbildungs- oder Praktikantenvergütung nach dessen Anlage 2 erhalten.

§ 2 Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Januar 2024 bis Juni 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt in den Monaten Januar 2024 bis Juni 2024 jeweils 250,00 Euro; für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die Vergütung nach Anlage 2 zum TV AWO Thüringen erhalten, jeweils 125,00 Euro ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die monatlichen Sonderzahlungen in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter (§ 7 Nr. 1 TV AWO Thüringen) entspricht. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2024; bei späterem Beginn des Vertragsverhältnisses der erste Tag des Vertragsverhältnisses. ⁴Bei Arbeit auf Abruf (z. B. „Flexi-Verträge“) bzw. einer vereinbarten Jahresarbeitszeit wird für die Ermittlung der Teilzeitquote nach Satz 2 die vom Arbeitgeber im Bezugsmonat durch Dienstplan festgelegte oder auf andere Weise konkret abgerufene Arbeitszeit herangezogen.

§ 3 Inflationsausgleich Juli 2024

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juli 2024 (**Inflationsausgleich Juli 2024**), wenn ihr Vertragsverhältnis am 1. Juli 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und 30. Juni 2024 Anspruch auf Entgelt besteht.

- (2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleiches Juli 2024 beträgt 1.500,00 Euro; für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die Vergütung nach Anlage 2 zum TV AWO Thüringen erhalten, 750,00 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationsausgleich Juli 2024 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter (§ 7 Nr. 1 TV AWO Thüringen) entspricht. ³Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Januar 2024; bei späterem Beginn des Vertragsverhältnisses der erste Tag des Vertragsverhältnisses. ⁴Bei Arbeit auf Abruf (z. B. „Flexi-Verträge“) bzw. einer vereinbarten Jahresarbeitszeit wird für die Ermittlung der Teilzeitquote nach Satz 2 die vom Arbeitgeber im Juli 2024 durch Dienstplan festgelegte oder auf andere Weise konkret abgerufene Arbeitszeit herangezogen.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach § 2 und § 3

- (1) ¹Die monatlichen Sonderzahlungen und der Inflationsausgleich Juli 2024 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG). ³Vom Arbeitgeber zum Zwecke des Inflationsausgleichs bereits geleistete Zahlungen im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG werden auf die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag angerechnet.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 sind auch Ansprüche auf tarifliche oder gesetzliche Entgeltfortzahlung. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Die monatlichen Sonderzahlungen und der Inflationsausgleich Juli 2024 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die monatlichen Sonderzahlungen und der Inflationsausgleich Juli 2024 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Erfurt, den 21/02/2023

Leipzig, den 30. SEP. 2023

Arbeitgeberverband der
AWO Thüringen e. V.

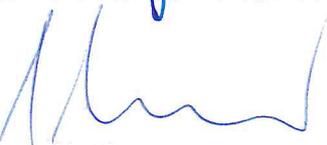
ver.di – Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di)


Andreas Krauß
Vorstandsvorsitzender


Oliver Greie
Landesbezirksleiter


Katja Glybowskaja
stellvertretende Vorstandsvorsitzende


Bernd Becker
Landesbezirksfachbereichsleiter


Gero Kettler
Verhandlungsführer


Thomas Mühlberg
Verhandlungsführer